

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

78. Jahrgang

Nr. 15

Donnerstag, 11. April 2024

### SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

15.04.2024, 18:00 Uhr

#### 3. Sitzung des Jugendstadtrates

Stadtwerke Solingen GmbH, Weidenstraße 10, 42655 Solingen  
– Schulungsraum im II. Obergeschoss

#### Tagesordnung - öffentlich -

1. Begrüßung
2. Beantwortung von Anfragen
3. Befangenheitserklärungen
4. Protokoll über die 2. Sitzung des Jugendstadtrates am 04.03.2024
5. Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen
6. Bericht aus der Projektgruppe fYOUture  
- mündlicher Bericht -
7. Austausch mit dem ÖPNV-Fahrgastbeirat  
- mündlicher Bericht -
8. Verschiedenes
  - 8.1 Mitteilungen der Verwaltung
  - 8.1.1 Wiedereröffnung des Jugendpark Ohligs
  - 8.2 Anfragen an die Verwaltung
9. Termine

#### Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Begrüßung
2. Beantwortung von Anfragen
3. Befangenheitserklärungen
4. Protokoll über die 2. Sitzung des Jugendstadtrates am 04.03.2024
5. Verschiedenes
  - 5.1 Mitteilungen der Verwaltung
  - 5.2 Anfragen an die Verwaltung

### BEKANNTMACHUNG

#### über die Berufung eines Listennachfolgers in den Rat der Stadt Solingen

Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S.312d) gebe ich bekannt: Das Mitglied des Rates der Stadt Solingen Herr Felix Siegert, gewählt über die Liste des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, hat am 14.03.2024 gegenüber dem Wahlleiter erklärt, auf sein Mandat im Rat der Stadt Solingen mit Wirkung zum 01.04.2024 zu verzichten. Als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber aus der Reserveliste des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist

**Herr Holger Poschen,  
wohnhaft 42657 Solingen,  
Kontakt-E-Mail [h.poschen@outlook.de](mailto:h.poschen@outlook.de)**

von mir als gewählt festgestellt worden.

Herr Poschen erwirbt die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Solingen mit Wirkung zum 01.04.2024. Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden.

Herausgegeben von:

#### Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail [amtsblatt@solingen.de](mailto:amtsblatt@solingen.de)

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 27.03.2024

Der Wahlleiter  
Tim-Oliver Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen

---

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Solingen für Freitag, den 24.05.2024 von 00:00 Uhr bis Sonntag den 26.05.2024 24:00 Uhr folgende

#### Allgemeinverfügung

##### I. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkbehältnissen, das heißt alle Behältnisse die aus Glas hergestellt werden (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser) in dem unter Ziffer II definierten Bereich der Stadt Solingen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

##### II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst textlich folgende Bereiche:

- Düsseldorfer Straße,
- Aachener Straße,
- Ohligser Markt,
- Baustraße,
- Am Weisenhäuschen,
- Parkstraße (zwischen Aachener Straße und Wittenbergstraße),
- Wittenbergstraße,
- Nippesstraße,
- Kirchgasse,
- Wilhelmstraße (zwischen Bahnstraße und Keldersstraße),
- Keldersstraße,
- Forststraße (zwischen Keldersstraße und Düsseldorfer Straße),
- Emdenstraße,
- Grünstraße (zwischen Talstraße und Düsseldorfer Straße),
- Emscherstraße (zwischen Weststraße und Emdenstraße),
- Lennestraße,
- Weststraße (zwischen Emscherstraße und Düsseldorfer Straße).

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den vorgenannten Straßen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

##### III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

##### IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

##### V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung

In der Zeit vom 24.05. bis 26.05.2024 findet das Dürpelfest im Stadtgebiet von Solingen Ohligs statt. Die Besucherzahlen tendierten in den vergangenen Jahren an den drei Tagen bei über 100.000 Personen. Nachdem dieses Fest aufgrund von Umbauarbeiten im Innenstadtbereich von Solingen Ohligs vergangenes Jahr nicht stattgefunden hat ist davon auszugehen, dass diese Besucherzahl der Vorjahre wieder erreicht wird oder sich sogar erhöht.

Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkbehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es durch zahlreich mitgeführte Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkbehältnissen schon in kürzester Zeit zu erheblichem Glasbruch, sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Die unsachgemäße Entsorgung von Glasbehältnissen kann auch nicht allein dadurch verhindert werden, dass ausreichende Behältnisse zur Entsorgung vorgehalten werden.

Die Folge hieraus können erhebliche Schnittverletzungen aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung sein. Bereits in den Jahren 2017 bis 2019 sowie im Jahr 2022 wurde das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkbehältnissen mittels Allgemeinverfügung verboten. Hierdurch lag eine rechtliche Handhabung vor, gegen das Mitführen von Glasbehältnissen vorzugehen und eine Vielzahl von Glasgetränkbehältnissen wurde eingezogen. Dies hat zu einer erheblichen Reduzierung von Schnittverletzungen geführt. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher:innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten. Ebenfalls steigt die Gefahr, dass Glasbehält-

nisse als Waffen eingesetzt werden. Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, wird das Mitführ- und Benutzungsverbot (I.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter ist bestrebt, die Versorgung der Besucher:innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre auch gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist. Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass zum Beispiel infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Das Benutzungsverbot von Glasbehältnissen stellt auch eine Einschränkung des Gewerbeerichtes (Art 12 Grundgesetz; § 1 Gewerbeordnung) dar, da in der Außergastronomie die Verwendung dieser Glasgetränkebehältnisse ebenfalls untersagt ist. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außergastronomie in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für

die Besucher:innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem ausreichenden Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen. Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher:innen des Dürpelfestes sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Solinger Bürger:innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Ordnungsbehörde und dem Stadtdienst Jugend der Stadt Solingen bestimmt.

Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zum Dürpelfest in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der zurzeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit,

überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hier von Betroffenen.

### Androhung von Zwangsmitteln

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40021 Düsseldorf, kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag wiederherstellen.

In Vertretung

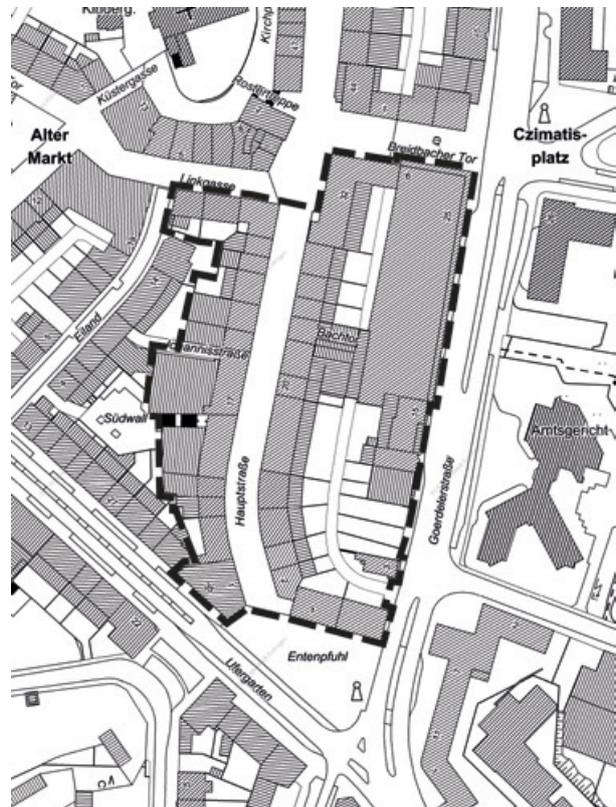
Beigeordneter Welzel

## BEKANNTMACHUNG

**Stadtplanung zur Diskussion**  
**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 752 für das Gebiet beidseitig der Hauptstraße begrenzt durch die Straßen Breidbacher Tor und Linkgasse im Norden, der Goerdeler Straße im Osten sowie der Straße Ufergarten im Süden.**  
- Stadtbezirk Mitte -

### 1. Planungsanlass

Der Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und Digitale Infrastruktur (ASSD) hat – nach Vorberatung der Bezirksvertretung Mitte – in seiner Sitzung am 18.03.2024 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes S 752 für das Gebiet beidseitig der Hauptstraße begrenzt durch die Straßen Breidbacher Tor und Linkgasse im Norden, der Goerdeler Straße im Osten sowie der Straße Ufergarten im Süden zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 752.

## 2. Allgemeine Planungsziele

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine flexiblere Nutzungsmischung innerhalb der Solinger Innenstadt und hier insbesondere für den Bereich der Unteren Hauptstraße zu schaffen. Durch den hohen Wohnraumbedarf rückt auch die Solinger Innenstadt sowie die Fußgängerzone in den Fokus für Nutzungsänderungen zugunsten von Wohnraum. Gleichzeitig stehen zunehmend Ladenlokale im Erdgeschoss sowie ehemals gewerblich genutzte Flächen in den oberen Geschossen leer. Der Stadtverwaltung liegen bereits mehrere Anträge und Absichtserklärungen der Grundstückseigentümer vor, leerstehende Flächen in Wohnraum umzuwandeln. Bereits im Jahr 2019 wurde mit dem integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) City 2030 ein Konzept beschlossen, welches diesen Bereich der Innenstadt zukünftig deutlich stärker durchmischen und die Innenstadt wieder zu einem „Lebensort“ werden lassen sollte. Das bisher gültige Planungsrecht im Bereich Untere Hauptstraße sowie der Linkgasse erlaubt eine Wohnnutzung nur in sehr geringem Umfang. Entsprechende Anfragen und Anträge auf Nutzungsänderung in Wohnraum müssen aktuell daher oft abgelehnt werden. Durch den Bebauungsplan wird daher entsprechend des ISEKs City 2030 eine zeitgemäße, zukunftsorientierte und bedarfsgerechte Entwicklungsperspektive für die Untere Hauptstraße geschaffen.

Das Entwurfskonzept sieht nur Anpassungen bei der Art der baulichen Nutzung vor. So soll künftig anders als im geltenden Planungsrecht gem. § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt werden. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss dabei anders als bei einem Mischgebiet nicht gleichgewichtig sein. Einzelhandel und Gewerbe werden dabei im Vergleich zum aktuell geltenden Planungsrecht nicht eingeschränkt, sondern werden durch eine mögliche Wohnnutzung in größerem Umfang und dabei auch im Erdgeschoss ergänzt. Zusätzlich werden im weiteren Verfahren in den textlichen Festsetzungen sowie im Plan die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten konkretisiert.

Im weiteren Planverfahren werden die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes (Verkehrslärm) bewertet und die Belange gegen- und miteinander abgewogen.

Das Plangebiet ist weitgehend baulich entwickelt. Andere Inhalte für einen qualifizierten Bebauungsplan (z.B. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen) werden nicht ausgeschöpft. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich im Übrigen künftig nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Bauvorhaben müssen sich also bei allem was nicht die Art der baulichen Nutzung betrifft an der Nachbarbebauung orientieren. Den Grundstückseigentümern stehen noch genügend Entwicklungsmöglichkeiten offen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 752 wird im beschleunigten Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

## 3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 752 wird im Zeitraum vom 15.04.2024 bis einschließlich zum 26.04.2024 durchgeführt.

Sie erfolgt wie nachfolgend beschrieben sowohl in digitaler Form wie auch per Aushang im Rathaus sowie Aushängen in der Innenstadt, um der interessierten Öffentlichkeit eine umfassende Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu bieten. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden einschließlich des Vorentwurfes zum einen auf der Internetseite der Stadt Solingen unter folgendem Link zur Einsichtnahme bereitgestellt:

<https://solingen.de/inhalt/verzeichnis/disclosures>

Zum anderen steht die Planunterlage als Aushang im Rathaus Solingen-Mitte (Walter-Scheel-Platz 1, Treppenhaus des 2. OG) sowie im Plangebiet sowie dessen Umkreis an Schaufenstern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Stellungnahmen können Sie einschließlich 26.04.2024 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen – Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1 an die u.a. Ansprechpersonen per Brief oder E-Mail übersenden oder zu den unten genannten Zeiten zur Niederschrift vortragen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen neben dem Inhalt der Anregungen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Für Rückfragen und Erörterungen zu den Zielen und Inhalten des Bebauungsplanverfahrens können Sie sich montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail an die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter wenden:

- Herr Habets, 0212 290 – 4366, [planungsrecht@solingen.de](mailto:planungsrecht@solingen.de)
- Herr Looks, 0212 290 – 4422, [planungsrecht@solingen.de](mailto:planungsrecht@solingen.de)

In Einzelfällen sind auch Terminvereinbarungen möglich, die mit den vorgenannten Mitarbeitern getroffen werden können.

Solingen, den 02.04.2024

Gez. Budde  
Beigeordneter

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Stadtbezirk Mitte Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S 752 Übereinstimmungsbestätigung

---

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

*Für das Gebiet beidseitig der Hauptstraße begrenzt durch die Straßen Breidbacher Tor und Linkgasse im Norden, der Goerdeler Straße im Osten sowie der Straße Ufergarten im Süden wird die Aufstellung des Bebauungsplanes S 752 gemäß § 2 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.02.2024, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.*

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 21.03.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, den 08.04.2024

Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Stadtbezirk Mitte Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S 752 Bekanntmachungsanordnung/ Bekanntmachung

---

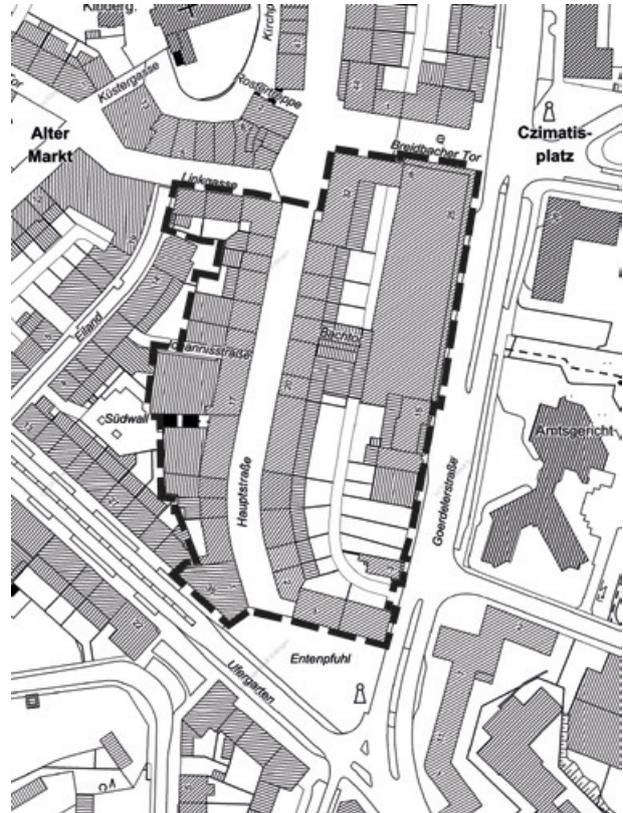
Der durch den Rat der Stadt Solingen am 21.03.2024 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

*Für das Gebiet beidseitig der Hauptstraße begrenzt durch die Straßen Breidbacher Tor und Linkgasse im Norden, der Goerdeler Straße im Osten sowie der Straße Ufergarten im Süden wird die Aufstellung des Bebauungsplanes S 752 gemäß § 2 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.02.2024, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.*

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.02.2024 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes S 752 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städte-

bauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags, dienstags, mittwochs und donnerstags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



*ieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 08.02.2024 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes S 752. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen.*

Solingen, den 08.04.2024

Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

---

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt am 15.04.2024 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Solingen, den 11.04.2024

Oberbürgermeister

---

## DAUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### Offenes Verfahren (EU) (VOB)

V24/23-2/123 - Neubau Feuer- und Rettungswache II, Saturnstr. 7, 42697 Solingen:  
Mittelspannung, Elektro- und Nachrichtentechnik 1.+2. BA

---

- a) **Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**  
Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906804  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**  
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) **Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**  
Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) **Art des Auftrags**  
Bauleistung
- e) **Ort der Ausführung**  
42697 Solingen
- f) **Art und Umfang der Leistung**  
Neubau Feuer- und Rettungswache II, Saturnstr. 7, 42697 Solingen: Mittelspannung, Elektro- und Nachrichtentechnik 1.+2. BA  
Mittelspannungsschaltanlage mit Trafo 630 kVA  
Netzersatzaggregat 400 kVA  
Starkstromanlagen: USV-Anlage 20-60kVA, ca. 2000m Hauptleitungen, ca. 500m Kabeltrassen, ca. 50000m Installationsleitungen, 800 Leuchten,  
-Schwachstromanlagen: Brandmeldeanlage ca. 300 Melder, ELA-Anlage ca. 200 Lausprecher, Zutrittskontrolle, Kommunikationsverkabelung ca. 25000m, SPS-Steuerung
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) **Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**  
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) **Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**  
möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen  
Von: 31.07.2024 Bis: 31.12.2027  
1.BA: Beginn: 31.07.2024, Fertigstellung: 15.07.2025  
2.BA: Beginn: 19.11.2026, Fertigstellung: 31.12.2027
- j) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) **Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**  
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/4a0b2b34-8c0d-4d61-9ac0-82121d76fd3e>
- m) **gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**  
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

- n) bei Teilhahneantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilhahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten**  
sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**  
23.04.2024 10:00:00  
21.06.2024
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**  
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:  
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**  
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**  
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme  
(inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge),  
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme  
(inkl. Umsatzsteuer) einschließlich erteilter Nachträge.  
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**  
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**  
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten,  
nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.  
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**  
Vergabekammer Rheinland  
Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Tel.:+49 2211473055  
Fax:+49 2211472889  
25.03.2024

---

## AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### V24/23-2/170 - Neubau Feuer- und Rettungswache II, Saturnstr. 7, 42697 Solingen: Serverkühlung

---

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**  
Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906779  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**  
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**  
Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**  
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**  
42697 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**  
Neubau Feuer- und Rettungswache II, Saturnstr. 7, 42697 Solingen: Serverkühlung  
- Kühlung von 12 Serverschränken  
- 1 Redundante Klimaanlage N+1 mit einer Kühlleistung von 12,5kW  
- 1 Redundante Klimaanlage N + 1 mit einer Kühlleistung von 7,5kW  
- 2 Klimanlagen mit einer Kühlleistung von 5,8 kW
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**  
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**  
möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen  
Von: 06.01.2025 Bis: 23.06.2025
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**  
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/cb4cb01cd506-4198-a3a3-6f18f31ad3e2>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**  
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten**  
sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
Bindefrist:

- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**  
06.05.2024 10:00:00  
05.07.2024
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**  
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:  
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**  
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
Gemäß VOB.  
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**  
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**  
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten,  
nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.  
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen..
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**  
Vergabekammer Rheinland  
Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Tel.:+49 2211473055  
Fax:+49 2211472889  
05.04.2024